



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. November 2019	11
--------------	--------------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 01** 142
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 14** 142
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 11** 142
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 05** 142
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-fallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Nordmethan Produktion Könnern-Süd GmbH in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Biogasanlage mit Holzpelletfeuerung und einer Bio-/Erdgasfeuerung hier: Errichtung und Betrieb eines BHKW's in **06420 Könnern, Landkreis Salzlandkreis** 142
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-fallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Chr. Otto Pape GmbH in 30855

Langenhagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu Handel, Lagerung und Bearbeitung von NE-Metallen (Nicht-Eisen-Metallen) in **06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 144

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-fallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon Netz GmbH in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (brennbare Gase) in Behältern dient in **39326 Niedere Börde, OT Vahldorf, Landkreis Börde** 144

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in **06406 Bernburg, Landkreis Salzlandkreis** 145

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Allfein Feinkost GmbH & Co. KG in 39261 Zerbst/ Anhalt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Convenience-Produkten in **39261 Zerbst/ Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 146

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LCP LEUNA CARBOXYLATION PLANT GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Carboxylierungsanlage **in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 147
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Abwasservorbehandlungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen **in 39288 Burg, OT Reesen, Landkreis Jerichower Land** 148
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UHM Umschlaghafen Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen **in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 148
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Klein Wanzleben GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit Biogasaufbereitungs- und Gaseinspeiseanlage sowie Lagerung von Gärresten und Lagerung von entzündbaren Gasen zur Verbrennung in einem Heizkessel durch den Einsatz von Biogas **in 39164 Wanzleben-Börde, OT Zuckerdorf Klein Wanzleben, Landkreis Börde** 149
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-fallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen **in 06449 Aschersleben, OT Winingen, Landkreis Salzlandkreis** 149
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Modernisierung der GuD-Kraftwerkes 2 **in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 150
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung einschließlich Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle **in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz** 151
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle **in 06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 152
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Synthesetechnikums **in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis** 152
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik

<p>nik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Synthesetechnikums in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis 154</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2019 für die Herstellung eines Gewässers durch Aufschluss des Tagebaufeldes Grube 8 und anschließende Gewinnung von Quarzsand im Quarzsand- und Mahlwerk Weferlingen im Landkreis Börde 154</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.2019 für das Vorhaben „Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm“ in der Stadt Halle (Saale) 155</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Meiendorf A9“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17 AB 3712 156</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p>6. Sonstiges</p> <p>. Information des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen Erscheinungstermine nebst Termin des jeweiligen Redaktionsschlusses des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2020 156</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur</p>	<p>Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangstation 157</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des Gewinnungsgeräts des Kiessandtagebaus TrabitZ/Sachsendorf/ Schwarz 157</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kavernen BS 14 und BS 15 – inkl. Leitungstrasse 157</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Leitungstrassenverlegung im Bereich B – Plangebiet 57/18 158</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des Betriebs der zur Untertagedeponie Zielitz gehörenden Silo- und Absackanlage betreffend die Dichteregulierung durch Vermischen von Abfällen mit gleichen und unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern 159</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung, Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 07.10.2019 - Z/233-31030/8/19 160</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung, Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 15.10.2019 - Z/233-31030/9/19 160</p>
--	---

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft; 2. Sitzung 2019 des Regionalaussschuss des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“

161

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft; konstituierende Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“

161

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 01

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 01** für eine Bestellung zum **01. März 2020** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2019 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 14

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 14** für eine Bestellung zum **01. April 2020** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2019 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 11

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 11** für eine Bestellung zum **01. April 2020** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2019 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 05

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 05** für eine Bestellung zum **01. Mai 2020** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2019 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Nordmethan Produktion Könnern-Süd GmbH in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Biogasanlage mit Holzpelletfeuerung und einer Bio-/Erdgasfeuerung

**hier: Errichtung und Betrieb eines BHKW's in
06420 Könnern, Landkreis Salzlandkreis**

Die Nordmethan Produktion Könnern-Süd GmbH in 06420 Könnern beantragte mit Schreiben vom 13.06.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Errichtung und den Betrieb eines BHKW's

mit einer elektrischen Leistung von 1.189 kW, einer thermischen Leistung von 1.224 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 2.768 kW

auf dem Grundstück in **06420 Könnern, Südstraße 3,**

Gemarkung: **Könnern,**
Flur: **9,**
Flurstück: **77/9.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

Aufgrund des weiterhin geschlossenen Anlagenbetriebes der Biogasanlage führt das geplante Vorhaben nicht zur Verschlechterung der bestehenden Geruchs-situation im Umfeld der Anlage.

Die das Abgasrohr der Biogasanlage verlassenden Emissionen erfüllen hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes die Anforderungen der TA Luft und werden 15,3 m über Grund ungefährlich in die Atmosphäre abgeleitet. Hieraus leiten sich unter Berücksichtigung der günstigen Strömungsverhältnisse keine Voraussetzungen für die Entstehung von Geruchsbelästigungen ab.

Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurden für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 0 % und 7 % als Gesamtbelastung ermittelt.

Für die an den Anlagenstandort angrenzenden Gewerbe- und Industrienutzungen wurden innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchsstundenhäufigkeiten von maximal 13 % als Gesamtbelastung ermittelt.

Die Gesamtbelastung überschreitet somit weder den Immissionswert von 10 % für die Gebietsnutzung Wohn- / Mischgebiete noch den Immissionswert von 15 % für Gewerbe- / Industriegebiete.

Dadurch, dass das neue BHKW in einem schalldämmten Gebäude aufgestellt wird und aufgrund des relativ großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung (ca. 900 m) können Lärmbelästigungen im Umfeld der erweiterten Biogasanlage zuverlässig ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sind.

Die zur Errichtung des zweiten BHKW's erforderlichen Flächenversiegelungen (ca. 300 m²) erfolgen innerhalb eines bauplanungsrechtlich zugelassenen Gewerbegebietes unter Einhaltung der darin enthaltenen Bedingungen.

In diesem Zusammenhang decken die mit der Erschließung des Gewerbegebietes durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die zusätzlichen Flächenversiegelungen vollständig ab.

Anhand einer Ammoniak- und Stickstoffdepositionsprognose wurde nachgewiesen, dass im Bereich des o.g. FFH-Gebietes nur irrelevante Ammoniak- und Stickstoffeinträge durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden.

Hierdurch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen sind durch die während der Erschließung des Gewerbegebietes durchgeführten naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche können daher ausgeschlossen werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Gärrest und Motorenöl) erfolgt weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Das vom Dach des BHKW-Gebäudes abfließende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Regenwasser und Schmutzwasserspeicherbecken eingeleitet.

Unter diesen Gesichtspunkten wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des zusätzlichen BHKW keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden können.

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da durch das zusätzliche BHKW keine Klimaschadstoffe (insbesondere CO₂ und Methan) in größerer Menge in die Atmosphäre abgegeben werden und mit dem Vorhaben keine klimarelevanten Flächenversiegelungen (> 5 ha) verbunden sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher nicht zu erwarten.

Da das neue BHKW-Gebäude unmittelbar neben den vorhandenen Ausrüstungen (u.a. Fermentern, Gärrestbehältern) der Biogasanlage aufgestellt werden soll, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. relativ weitentfernten Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-
fallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Chr. Otto
Pape GmbH in 30855 Langenhagen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immission-
schutzgesetzes zu Handel, Lagerung und Bear-
beitung von NE-Metallen (Nicht-Eisen-Metallen) in
06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Chr. Otto Pape GmbH in 30855 Langenhagen beantragte mit Schreiben vom 18.09.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für

**Handel, Lagerung und Bearbeitung von NE-
Metallen (Nicht-Eisen-Metallen)**

mit einer Lagermenge von < 1.500 t für Metall, Metallschrotte und ca. 3.000 t für metallische Produkte und Nebenprodukte

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig,
Löbnitz-Mark 13,**

Gemarkung: **Großzöberitz,**
Flur: **1,**
Flurstück: **24/2.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der Standort der Anlage befindet sich im Gewerbegebiet „Großzöberitz“.

Das Gewerbegebiet befindet sich östlich (ca. 650 m) der Bundesautobahn BAB A9 und ca. 750 m nördlich von Großzöberitz.

Die zur Anlage nächsten Schutzgebiete nach BNatSchG und Wasserschutzgebiete sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebiet	Richtung	Abstand
FFH Gebiet 200 „Wiesen und Quellbusch bei Radegast“	nordwestlich	ca. 5.300 m
FFH Gebiet 127 „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“	nördlich	ca. 6.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Fuhneaeue“	nordwestlich	ca. 4.200 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Strengbach“	westlich	ca. 4.800 m
Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 „Fernsdorf Prosigk“	nordwestlich	ca. 9.200 m

Das nächste Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere Zentrale Orte) „Zörbig“ befindet sich ca. 3.000 m westlich des Anlagenstandortes.

Für das Umfeld des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Somit besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-
fallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon
Netz GmbH in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage, die
der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (brenn-
bare Gase) in Behältern dient in 39326 Niedere Börde,
OT Vahldorf, Landkreis Börde**

Die Avacon Netz GmbH in 38229 Salzgitter beantragte mit Schreiben vom 29.08.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (brennbare Gase) in Behältern dient mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t (Flüssiggasanlage zur Biogaskonditionierung; 11,5 t Flüssiggas)

auf dem Grundstück in **39326 Niedere Börde, OT Vahldorf,**

Gemarkung: **Vahldorf,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **30/1, 33/7.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Flüssiggaslageranlage entstehen keine Emissionen an Luftschadstoffen.
- Da die Betankungsvorgänge der Flüssiggaslageranlage am Tage erfolgen und aufgrund der relativ großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, dass sich die Lärmemissionen der Anlage erheblich nachteilig auf das Schutzgut Mensch auswirken werden.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die bei der Befüllung des Behälters durch einen Tankwagen und die bei akustischen Alarm durch eine Hupe verursachten Lärmemissionen und die daraus resultierenden Lärmimmissionen die Grenzwerte nach TA Lärm deutlich unterschreiten werden.
- Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wird verhindert, dass im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes brennbares Gas in größerer Menge in die Umwelt freigesetzt werden.
- Anhand einer Ausbreitungsrechnung für eine störfallbedingte Gasfreisetzung wurde nachgewiesen, dass explosionsfähige Gas-Luftgemische im Umkreis von ca. 11 m um den Domschacht des Flüssiggasbehälters auftreten können, jedoch befinden sich in diesem Abstandsbereich keine betriebsfremden Anlagenteile, die eine Zündung der Gaswolke auslösen könnten. Gefahren durch Explosionen für Schutzobjekte im näheren Umfeld des Flüssiggasbehälters und die relativ weit entfernte nächste Wohnbebauung sind nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des störfallbedingten Wirkungsradius von 11 m befinden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch gehen daher von der Flüssiggaslageranlage nicht aus.
- Durch den emissionslosen Betrieb der Flüssiggaslageranlage sind nachteilige Auswirkungen auf die relativ weit entfernten Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Fläche gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem

Vorhaben keine Bodenversiegelungen verbunden sind.

- Durch die Einlagerung des Flüssiggaslagerbehälters als erdgedecktes Hünengrab in der Nähe zu deutlich höheren Ausrüstungen einer Biogasanlage, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete „Flechtinger Höhenzug“ und „Lindhorst-Ramstedter Forst“ sind aufgrund des geringen Eingriffs in die Natur und Landschaft ebenfalls nicht zu erwarten.
- Da durch den Betrieb der Flüssiggaslageranlage keine Emissionen an Luftschadstoffen hervorgerufen werden, sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Vahldorf und in weiterentfernten Orten (Wolmirstedt und Haldensleben) vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Da mit dem Vorhaben keine Bodenversiegelungen verbunden sein werden, entfallen die vorgenannten Wirkungspfade, so dass für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 06406 Bernburg, Salzlandkreis

Die MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d, einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³/a, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 990 t

(Anlage nach Nr. 1.16, 8.6.2.1, 8.5.2, 8.11.2.4, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg**,

Gemarkung: **Bernburg**,
Flur: **71**,
Flurstück: **1170**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Baufeldfreimachung, Einrichtung Baustelle, Tiefbauarbeiten bis Sauberkeitsschicht gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 22.11.2019 bis einschließlich 23.12.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bernburg (Saale)

Rathaus II - Planungsamt
Zimmer 127
Schlossstraße 11
06406 Bernburg

Mo. von 08.00 bis 12.00 Uhr
Di. von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 08.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

2. Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Sitzungssaal
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 13.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit

vom 22.11.2019 bis einschließlich 23.01.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.02.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Bernburg (Saale)
Rathaus I
Ratssaal
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Alfein Feinkost
GmbH & Co. KG in 39261 Zerbst/ Anhalt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Convenience-
Produkten in 39261 Zerbst/ Anhalt,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Allfein Feinkost GmbH & Co. KG in 39261 Zerbst/ Anhalt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Convenience-Produkten mit einer Produktionskapazität von maximal 200 t/d

(Anlage nach Nr. 7.34.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39261 Zerbst**,

Gemarkung: **Zerbst**,
Flur: **7**,
Flurstücke: **287/33, 287/35, 388, 287/21, 287/25, 287/27, 386 und 383**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2019 bis einschließlich 29.11.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zerbst/ Anhalt

Bau- und Liegenschaftsamt
Zimmer 10
Puschkinpromenade 2
39261 Zerbst/ Anhalt

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 17.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 13.00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2,

06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LCP LEUNA CARBOXYLATION PLANT GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Carboxylierungsanlage in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die LCP LEUNA CARBOXYLATION PLANT GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 28.05.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Carboxylierungsanlage mit einer Kapazität von para-Hydroxybenzoesäure (p-HBS) / Salicylsäure von 5000 t/a Kresotinsäuren (OCA, MCA, PCA) von 400 t/a Kaliumsulfat (K₂SO₄) von 5500 t/a

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Leuna**,
Flur: **21**,
Flurstück: **38/7**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung wurde aus den folgenden wesentlichen Gründen getroffen:

- Dadurch, dass mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
- Mit der Erhöhung der Anlagenkapazität entstehen keine neuen Emissionsquellen.
- An den vorhandenen Emissionsquellen ergeben sich im bestimmungsgemäßen Betrieb keine anderen oder neuen Emissionen an Luftschadstoffen.

- Durch den neuen Abluftwäscher, der die Abluft der vier Reaktoren reinigt, werden trotz Erhöhung der Anlagenkapazität, die Emissionen der Anlage einem sehr geringen Niveau gehalten (deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der TA Luft).
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädlichen Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine Bodenversiegelungen verbunden sind.
- Mit der Änderung der Anlage werden vorhandene Ausrüstungen (z.B. Zentrifugen) durch neuere Apparate mit gleichen oder gar geringeren Schalleistungspegel ersetzt.
- Durch Außerbetriebnahme der vorhandenen Druckluftanlage entfallen mit den beiden Kompressoren relevante Schallquellen.
- Die Carboxylierungsanlage unterliegt den Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Mit dem Vorhaben werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingebracht. Auch das Hold-up an gefährlichen Stoffen in der Anlage ändert sich nicht.
- Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ mit dem FFH-Gebiet 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“ und Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“, das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ mit dem EU Vogelschutzgebiet 02 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ sowie auf das EU Vogelschutzgebiet 25 „Bergbaufolgelandschaft Kayna“ mit dem Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ sind nicht zu erwarten.
- Die anfallende Abwassermenge wird sich durch die Kapazitätserhöhung nicht erhöhen.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt weiterhin nach dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Wie in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch die geplante Kapazitätserhöhung keine nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur

Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Abwasservorbehandlungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 39288 Burg, OT Reesen, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von 420 t/d nicht gefährlichen Abfällen (Abwasservorbehandlungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von 930 t nicht gefährlichen Abfällen

(Anlage nach den Nrn. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

in **39288 Burg, OT Reesen,**

Gemarkung: **Reesen,**
Flure: **2 und 3,**
Flurstücke: **10003 und 10090.**

Das Vorhaben wurde am **15.08.2019** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **28.11.2019** nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UHM Umschlaghafen Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Die Fa. UHM Umschlaghafen Magdeburg GmbH in 39288 Burg, Am Erkenthierfeld 1, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Umschlag von 250.000 t nicht gefährlichen und zur zeitweiligen Lagerung von 25.000 t nicht gefährlichen Abfällen

hier: Erweiterung des Positivkataloges um die Abfallschlüsselnummern (ASN) 170301* und 170503*, Ergänzung der Anlagenziffer 8.15.1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV (Umschlag gefährlicher Abfälle)

(Anlage nach Nrn. 8.12.2(V), 8.15.3(V) und 8.15.1(G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,
Flure: **205
und 206**
Flurstücke: **10147, 58/12, 10140, 10138
und 10061.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wurde am 17.09.2018 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethan-
anlage Klein Wanzleben GmbH in 68159 Mannheim
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas
mit Biogasaufbereitungs- und Gaseinspeiseanlage
sowie Lagerung von Gärresten und Lagerung von
entzündbaren Gasen zur Verbrennung in einem
Heizkessel durch den Einsatz von Biogas in
39164 Wanzleben-Börde, OT Zuckerdorf
Klein Wanzleben, Landkreis Börde**

Die Biomethananlage Klein Wanzleben GmbH in 68159 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 16.07.2018 (Posteingang am 25.09.2018) beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas mit Biogasaufbe-
reitungs- und Gaseinspeiseanlage sowie Lagerung
von Gärresten und Lagerung von entzündbaren Ga-
sen zur Verbrennung in einem Heizkessel durch den
Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas),
Umwallung der Anlage**

- hier: - **Neubau eines zusätzlichen Gärrestlagers
mit 9.073 m³ Volumen brutto,
somit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität
auf 33.199 m³ Volumen brutto Gärprodukt,
somit Gesamtgasspeichervolumen Biogas
10.681,31 m³ (inkl. neues Gasspeicherdach
3.704,78 m³)**
- **somit Gasspeicherkapazität Biogaslagerung
insgesamt 13,89 t**
- **Umwallung zur Sicherung der Rückhaltung
im Havariefall**

auf dem Grundstück in **39164 Wanzleben-Börde,
OT Zuckerdorf Klein Wanz-
leben**,

Gemarkung: **Klein Wanzleben**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **836, 837.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch den gasdichten Anlagenbetrieb führt das geplante Vorhaben nicht zur Verschlechterung der bestehenden Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage. Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass im Bereich der nächstgelegenen Bebauung nur irrelevante Zusatzbelastungen hervorgerufen werden bzw. die zulässigen Immissionswerte deutlich unterschritten werden.
- Gemäß dem zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages vorgelegtem Schallgutachten liegen die auftretenden Geräuschimmissionen unterhalb der Richtwerte.
- Die Errichtung des zusätzlichen Gärrestbehälters erfolgt auf einer Erweiterungsfläche des B-Plangebietes „Sondergebiet Energie“. Der damit verbundene Eingriff in die Natur und Landschaft wird durch externe Kompensationsmaßnahmen (Unterstützung von zwei Ökopojecten der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH) ausgeglichen. Mit dem Vorhaben ist kein Verlust von Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen verbunden.
- Aufgrund der weiterhin relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Biogasanlage (geringe Emissionen an Stickstoff- und Schwefeloxiden durch die mit Biogas betriebene Feuerungsanlage zur Beheizung der Fermenter) können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Hohes Holz bei Eggenstedt“ ausgeschlossen werden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Gärrest) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.
- Das Landschaftsbild verändert sich durch die Neuerrichtung der baulichen Anlagen nur unwesentlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur**

Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen in 06449 Aschersleben, OT Winningen, Landkreis Salzlandkreis

Die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt) beantragte mit Schreiben vom 07.02.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 60.600 Junghennenplätzen

auf dem Grundstück in **06449 Aschersleben, OT Winningen,**

Gemarkung: **Winningen,**
Flur: **5,**
Flurstück: **98/50.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna, Am Haupttor, Bau 4310, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungs-

amt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des

Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von 190 MW

hier: Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 350 MW

(Anlage nach der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **2,**
Flurstück: **110.**

Gleichzeitig wird gemäß § 8 BImSchG der Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für die Errichtung der neuen Anlagenteile mit Ausnahme von Anlagenteilen, die einer Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bedürfen.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 22.11.2019 bis einschließlich 23.12.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Leuna

Rathausstraße 1
Fachbereich Bau
Zimmer 303

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.: von 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 13.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit

vom 22.11.2019 bis einschließlich 23.01.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.02.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10.00 Uhr
Ort der Erörterung: cCe Kulturhaus Leuna
Matthias-Pier-Saal
Spergauer Straße 41a
06237 Leuna

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der AURA Technologie
GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch**

**chemische Umwandlung einschließlich Lagerung
gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in
06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen
durch chemische Umwandlung, insbesondere zur
Herstellung von Metallsalzen, mit einer Kapazität von
12.100 t/a einschließlich Lagerung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen mit einer maximalen
Lagerkapazität von 2.500 t**

hier:

- **Neustrukturierung des Außenlagerbereiches in 6 Lagerbereiche/-flächen**
 - **Lager 1 – Abfalllager**
 - **Lager 2 – Umnutzung und Umrüstung für die Lagerung von Leergebinden und metallhaltigen Zwischen- und Endprodukten**
 - **Lager 3 – Neubau für die Lagerung von Altkatalysatoren**
 - **Lager 4 – Umnutzung zur Lagerung von Leergebinden und abgesiebten Inertmaterialien**
 - **Lager 5 – Lagerung ausschließlich für Leergebinde und Keramikugeln**
 - **Lager 6 – Neubau des Lagers für versandfertige Container und Leer-Container sowie Holzpaletten**
- **Errichtung einer Regenwasserzisterne zur Entwässerung der Lagerflächen 1, 2, 3 und 6**

(Anlage nach Nr. 4.1.15, 8.12.1.1, 8.12.2 und 9.3.1 (Nr. 30) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06311 Helbra**,

Gemarkung: **Helbra**,
Flur: **6**,
Flurstücke: **11 und 13**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 16.11.2019 bis einschließlich 29.11.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Gemeinde Helbra
Raum 202
An der Hütte 1
06311 Helbra

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 17.30 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 13.00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Croni-
met Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle in
06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld beantragte mit Schreiben vom 09.07.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

Anlage zur Behandlung von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren für gefährliche und nicht gefährliche

**Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t pro Jahr einschließlich Lagerung von 2.172 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
(Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle)**

hier: Errichtung und Betrieb einer Brikettierungsanlage

auf einem Grundstück in **06749 Bitterfeld,**

Gemarkung: **Bitterfeld,**
Flur: **47,**
Flurstücke: **225, 227.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Brikettierungsanlage wird in der bestehenden Halle betrieben und sonst sind mit dem Vorhaben keine Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlage und des Lagerbereiches verbunden, daher ergeben sich Vergleich zur Bestandssituation keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen. Die Emissionen der Brikettierungsanlage werden über eine bestehende Hallenluftabsaugung abgeleitet, dessen Höhe den Anforderungen der TA Luft entspricht.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage die im Umfeld der Anlage zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- Mit dem Vorhaben sind keine Überbauungen verbunden.
- Da die Brikettierungsanlage in der Halle betrieben wird, sind Verunreinigungen des Grundwassers nicht zu erwarten. Die eingesetzten Stoffe sind nicht wassergefährdend.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung des Synthesetechnikums in 39218
Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

Die Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des

Synthesetechnikums

hier: kleintonnagige Produktion von Polyvest (75 t/a)

(Anlage nach Nr. 4.1.18 und 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen,**
Flur: **19,**
Flurstück: **10000.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 21.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Zimmer 301
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo. von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 08.00 bis 12.00 Uhr
Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 13.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit

vom 21.11.2019 bis einschließlich 20.01.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.02.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Großer Sitzungssaal des Rathauses Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schirm
GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des
Synthesetechnikums in 39218 Schönebeck (Elbe),
Landkreis Salzlandkreis**

Die Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) beantragte mit Schreiben vom 19.03.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

Syntheseteknikums

hier: Kleintonnagige Produktion von Polyvest (75 t/a)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**,
Flur: **19**,
Flurstück: **10000**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen verbunden.
- Bei der Herstellung von Polyvest im geschlossenen System entstehen keine Geruchsemissionen.
- Beim Befüllen treten geringfügige Abgasvolumenströme auf.
- Es erfolgt kein zusätzlicher logistischer Aufwand, der über den bisherigen Technikumsbetrieb hinausgeht.
- Durch die geringfügigen Emissionen sind keine nachteiligen Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Auslegung des Planfeststellungs- beschlusses vom 23.10.2019 für die Herstellung eines Gewässers durch Aufschluss des Tageaufeldes Grube 8 und anschließende Gewinnung von Quarz- sand im Quarzsand- und Mahlwerk Weferlingen im Landkreis Börde

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 23.10.2019 wurde der Plan für das o. a. Vorhaben gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Vorhabenträgerin ist die Quarzwerke GmbH Frechen, Quarzsand- und Mahlwerk Weferlingen.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Börde, Gemarkung Walbeck, Flur 3, 4, 5 und 7 sowie Gemarkung Schwanefeld, Flur 4.

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2019 liegt mit den festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 19.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019

in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Weferlingen, Kirchplatz 10, 39356 Oebisfelde-Weferlingen (Zimmer 205),

während der folgenden Dienststunden:

Mo.	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Di.	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	geschlossen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70, Zimmer 235, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Zusätzlich veröffentlicht das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im genannten Auslegungszeitraum eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG im Internet unter

www.lwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren

als zusätzliche Information. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Herstellung eines Gewässers durch den Aufschluss und die Gewinnung von Quarzsand im Tageaufeld Grube 8 im Nassabbau, die Förderung durch eine Rohrleitung bis zu einem Lagerplatz sowie die Ablagerung des nicht verwertbaren Abraums auf einer Außenhalde.

Die Aufbereitung des gewonnenen Quarzsandes erfolgt in vorhandenen Aufbereitungsanlagen, die bereits zugelassen sind und durch das Vorhaben nicht geändert werden. Bestandteil der Planungen sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o.g. Vorhaben fest. Er enthält zahlreiche Auflagen und Nebenbestimmungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

Der Vorhabenträgerin wurden neben der wasserrechtlichen Planfeststellung verschiedene Genehmigungen und Befreiungen auf den Gebieten des Denkmalschutzes, des Naturschutzes sowie für Waldumwandlung und Erstauforstung erteilt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Auslegung des Planfeststellungs- beschlusses vom 28.10.2019 für das Vorhaben „Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm“ in der Stadt Halle (Saale)

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 28.10.2019 wurde der Plan für das o. a. Vorhaben gemäß §§ 67 Abs. 2 Satz 3, 68 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Vorhabenträger ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW). Das Vorhabengebiet befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, in der kreisfreien Stadt Halle (Saale).

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.2019 liegt mit den festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 28.11.2019 bis einschließlich 12.12.2019

in der Stadt Halle (Saale), Technisches Rathaus, Hanse-
ring 15, 06108 Halle (Saale), Raum 139

während der folgenden Dienststunden:

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70, Zimmer 200, 06118 Halle (Saale) im o.g. Zeitraum während der Dienststunden (Mo.-Do. von 09.00 bis 15.30 Uhr, Fr. von 09.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Zusätzlich veröffentlicht das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im genannten Auslegungszeitraum eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG im Internet unter

www.lwva.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren

als zusätzliche Information. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), beabsichtigt den Neubau einer Hochwasserschutzanlage in/an der bestehenden Trasse des Saaledeiches „Gimritzer Damm“ in der Stadt Halle. Es ist vorgesehen, eine Hochwasserschutzwand zu errichten. Sie wird im Bereich der wasserseitigen Böschung des Dammes angeordnet, wobei der Altdamm erhalten bleibt. Die Hochwasserschutzwand ist als tief gründende, tragende und dichtende Wand auf einer aufgelösten Bohrfahlgründung vorgesehen. Im Bereich des Hochwasserpumpwerkes geht die Hochwasserschutzwand in einen Deich über.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest. Er enthält zahlreiche Auflagen und Nebenbestimmungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

Dem Vorhabenträger wurden neben der wasserrechtlichen Planfeststellung auch Genehmigungen auf den Gebieten des Denkmalschutzes und des Naturschutzes erteilt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen samt Forderungen und Anregungen entschieden.

**IV.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle [Saale]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage soll diese Planfeststellung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im
Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens
„Meilendorf A9“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Verfahrensnummer 611-17 AB 3712**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau, Kühnauer Straße 161, führt das mit Datum vom 08.06.2012 nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Meilendorf A 9“, Landkreis Anhalt Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17 AB 3712 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.253 ha durch. Mit Berichten (Az.: 12.1 611-17 AB 3712) vom 15.11.2018 und 12.08.2019 beantragte das ALFF Anhalt im Rahmen der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen
und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Meilendorf A9“, Landkreis
Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17 AB
3712, umfassend folgende Gemarkungen komplett
bzw. teilweise: Gemarkung Cosa, Flur 6; Gemarkung
Fraßdorf, Flur 2; Gemarkung Hinsdorf, Flur 2
und 3; Gemarkung Meilendorf, Flur 2 und 4;
Gemarkung Salzfurtkapelle, Flur 1, 2, 3 und 10;
Gemarkung Zehbitz, Flur 6 und 7**

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Vorgesehen ist der Neu- und Ausbau von ländlichen Wegen mit einer Gesamtlänge von ca. 6,51 km sowie

landschaftspflegerische Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen. Der Wegeaus- und -neubau ist sowohl in Asphaltbauweise als auch in Spurbahn (Beton) geplant. Hinzu kommt die Entsiegelung einer ca. 600qm großen Betonfläche sowie die Rekultivierung unbefestigter bzw. leicht befestigter Wege zu Ackerland, auf einer Länge von ca. 985 m.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt größtenteils auf vorhandenen Wegen (ca. 6 km Ausbau und ca. 900 m Neubau über derzeitiges Ackerland).

Mit den Rückbaumaßnahmen kommt es zu einem Flächengewinn von ca. 0,78 ha. Die entstehende Fläche wird zu Acker rekultiviert.

Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Information des Referates Innerer Dienst über
die voraussichtlichen Erscheinungstermine nebst
Termin des jeweiligen Redaktionsschlusses des
Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes
für das Jahr 2020**

Erscheinungstag	Redaktionsschluss
15.01.2020	08.01.2020
18.02.2020	11.02.2020
17.03.2020	10.03.2020
15.04.2020	08.04.2020
15.05.2020	08.05.2020
16.06.2020	09.06.2020
15.07.2020	08.07.2020
18.08.2020	11.08.2020
15.09.2020	08.09.2020
15.10.2020	08.10.2020
17.11.2020	10.11.2020
15.12.2020	08.12.2020

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz

und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfanganstation

Der Bekanntmachungstext befindet sich auf Grund des Umfangs im Anlageteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des Gewinnungsgeräts des Kiessandtagebaus Trabit/Sachsendorf/Schwarz

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 09.09.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Trabit/Sachsendorf/Schwarz vor.

Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Umstellung der Gewinnungstechnik von Eimerkettenbagger auf Saugbagger mit nachgeschaltetem Schöpfrad innerhalb der Abbaufelder B1 und B2 für den Kiessandtagebau Trabit/Sachsendorf/Schwarz durch.

Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung „Trabit/Sachsendorf/Schwarz“, Berechtsams-Nr. II-B-f-231/92 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 06.07.1998 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2020 befristet.

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Trabit/Sachsendorf/Schwarz.

Aus technischen, wirtschaftlichen und logistischen Gründen beabsichtigt die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG die Änderung der Gewinnungstechnik durch Einsatz eines Saugbaggers mit nachgeschaltetem Schöpfrad

anstelle eines Eimerkettenbaggers innerhalb der Abbaufelder B1 und B2. Das Abbaufeld B2 ist bereits fast vollständig ausgekiest. Der weitere Rohstoffabbau soll im noch unverritzten Abbaufeld B1 mittels Saugbagger mit nachgeschaltetem Schöpfrad erfolgen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Änderung der Gewinnungstechnik durch Austausch eines Eimerkettenbaggers gegen einen Saugbagger mit nachgeschaltetem Schöpfrad innerhalb der Abbaufelder B1 und B2 keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Diese Feststellung ist von folgenden wesentlichen Gründen getragen:

Eine Änderung der Gewinnungsfläche und der Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Zusätzliche Umweltbelastungen sind demnach nicht zu erwarten.

Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kavernen BS 14 und BS 15 – inkl. Leitungstrasse

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 09.07.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben

Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kavernen BS 14 und BS 15 – inkl. Leitungstrasse.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Solegewinnung von der Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG ist die Erschließung zweier neuen Solegewinnungskavernen nördlich des Standorts der Stadt Staßfurt vorgesehen. Zur Absicherung und zum Betreiben einer neuen Salzanlage sind hierfür 2 neue Betriebssonden 14 und 15 (kurz BS 14 und BS 15) notwendig.

Für die BS 14 und BS 15 ist jeweils eine Tiefenbohrung notwendig. Für jede Bohrung wird ein Fundament, bestehend aus Turm- und Windenfundament sowie eine Asphaltfläche benötigt. Zur Einbindung der Kaverne in die bestehende Betriebsanlage ist u. a. die Rohrleitungs-seitige Einbindung erforderlich.

Das Vorhaben gliedert sich in je 2 Bauabschnitte. Die Asphaltfläche mit jeweils ca. 1600 m² für BS 14 und BS 15 ist von einer Schotterfläche mit ca. 4300 m² bei der BS 14 und mit ca. 3300 m² bei der BS 15 umgeben, um dem Platzbedarf der Bohranlage zu genügen (Bohrplatz, 1. Bauabschnitt). Nach Abschluss der Bohrung wird ein Großteil der Schotterfläche wieder zurück gebaut (Betriebsplatz, 2. Bauabschnitt) und eine Umzäunung gesetzt.

Für das Betriebsgebäude (Solstation) der Kaverne BS 14 wird ein typgeprüftes Betonfertig-gebäude vorgesehen. Auf dem Bohrplatz der Kavernen BS 15 ist ein ca. 12 m x 10 m großes Betriebsgebäude zu errichten. Die Kaverne BS14 wird außerdem mit einem Zwischenstapelbehälter (500 m³ Inhalt) ausgerüstet. Weiterhin wird auf jedem Bohrplatz ein doppelwandiger Öltank aufgestellt.

Die neu zu errichtende Siedesalzanlage wird über eine neue unterirdische Rohrleitungs- und Kabeltrasse, die parallel zu der vorhandenen Bestandstrasse verläuft, an die Bestandsbetriebssonden angeschlossen. An diese werden östlich die BS14 und westlich die BS15 angebunden. Die Einbindung der Wasser- und Elektroleitungen erfolgt an die Bestandstrasse. Der Anschluss der BS 14 und 15 erfolgt auf dem jeweiligen Bohrplatz oberirdisch.

Punkt 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zufolge ist für die hier beantragte Errichtung und den Betrieb der rund 1.100 m langen Rohrleitungsanlage zum Transport der Sole, die einen wassergefährdenden Stoff darstellt, eine standortbezogene Vorprüfung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die

UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass der vorgesehene Anlagenstandort keines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete, wie z.B. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, denkmalgeschützte Bereiche etc., betrifft bzw. die dort genannten Kriterien, wie etwa hohe Bevölkerungsdichte, nicht zutreffen. Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Leitungstrassenverlegung im Bereich B - Plangebiet 57/18

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co.KG beantragte mit Schreiben vom 09.07.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben

Leitungstrassenverlegung im Bereich B-Planungsgebiet 57/8.

Im Bereich sowie unmittelbar nördlich des am 18.10.2018 als Satzung beschlossenen und mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.01.2019 rechtskräftigen Bebauungsplans 57/18 "Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg", ist die Umverlegung der vorhandenen Leitungstrasse zum Sodawerk, sowie die Neuverlegung der Leitungen von den neu zu erschließenden Kavernen BS 14 und BS 15 erforderlich.

Die Trassenverlegung bereitet die Baufeldfreimachung für die geplante Siedesalzanlage vor und soll die sichere Rohstoffversorgung des bestehenden Sodawerkes sowie auch der geplanten Salzanlage künftig gewährleisten.

Der vorhandene Leitungsbestand verbleibt restentleert im Erdreich. Lediglich im Bereich der geplanten Eingriffe im Rahmen der Errichtung der Siedesalzanlage werden nach Abschluss des gegenständigen Vorhabens die Leitungen zurückgebaut. Dies beschränkt sich auf die Bereiche der geplanten baulichen Strukturen.

Für das Vorhaben werden ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. Das umfasst zum einen den Bereich für die Gesamttrasse (4,40 m Grabenbreite einschließlich der erforderlichen

Grabenböschungen) sowie die erforderliche temporäre Baustraße mit einer Breite von ca. 4 m. Für den Anschluss der Siedesalzanlage ist ein Leitungsgraben von ca. 1,9 m nebst einer Böschung von jeweils ca. 1,16 m rechts und links am Graben geplant. Für die Umverlegung der bestehenden Trasse nach dem Abzweig zur Siedesalzanlage ist eine Grabenbreite von ca. 4,10 m einschl. der Böschung vorgesehen. Zusätzlich wird der Aushub (getrennt nach Mutterboden und Mineralboden) parallel zu der Trasse temporär zwischengelagert und anschließend schichtweise wieder eingebaut. Die Errichtung des Rohrgrabens erfolgt nach DIN 4124. Die Verlegung erfolgt in mindestens 30 cm starken steinfreiem Sandbett (sandiger Kies Korngröße < 3 mm). Die Leitungen werden mindestens 30 cm über Rohrscheitel unter ausreichender Verdichtung abgesandet. Zum Abschluss wird der Rohrgraben mit Aushubmaterial, im oberen Bereich mit Mutterboden verfüllt. Das gegebene Bodenprofil wird dabei berücksichtigt. Die Gesamtüberdeckung beträgt mindestens 1,3 m. Die erdverlegten Kabel und Leitungen werden durch Warnbänder gekennzeichnet. Für die Trasse, die Lagerfläche für Mutterboden und Aushub sowie optional eine beschotterte temporäre Baustrasse ist eine Gesamtbreite von 16 m vorgesehen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird eventuell überschüssiges Aushubmaterial abtransportiert und die Oberfläche zur Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederhergestellt.

Punkt 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zufolge ist für die hier beantragte Errichtung und den Betrieb der rund 300 m langen Rohrleitungsanlage zum Transport der Sole, die einen wassergefährdenden Stoff darstellt, eine standortbezogene Vorprüfung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass der vorgesehene Anlagenstandort keines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete, wie z.B. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, denkmalgeschützte Bereiche etc., betrifft bzw. die dort genannten Kriterien, wie etwa hohe Bevölkerungsdichte, nicht zutreffen. Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die be-
absichtigte Änderung des Betriebs der zur Untertage-
deponie Zielitz gehörenden Silo- und Absackanlage
betreffend die Dichteregulierung durch Vermischen
von Abfällen mit gleichen und unterschiedlichen
Abfallschlüsselnummern**

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, beantragte mit Schreiben vom 29.11.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Änderung des Betriebs der zur Untertagedeponie Zielitz (UTD Zielitz) gehörenden Silo- und Absackanlage. Diesem Antrag war eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung beigelegt. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Änderung betreffend die Dichteregulierung durch Vermischen von Abfällen mit gleichen und unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern in der **Untertagedeponie Zielitz – Silo- und Absackanlage** durch.

Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH betreibt in ihrem Bergwerk Zielitz eine Untertagedeponie. Grundlagen hierfür sind insbesondere der vom damaligen Bergamt Staßfurt erlassene Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.1994 sowie die Plangenehmigung des LAGB vom 03.05.2007 für die Errichtung und den Betrieb einer überörtlichen Anlage zum Umschlagen, Lagern und Verpacken von Abfällen (Silo- und Absackanlage).

Mit Hilfe dieser Silo- und Absackanlage sollen geeignete, silofähige Abfälle in 80 Liter fassende Polypropylen-Gewebeventildeckelsäcke verpackt werden. Diese Gebinde werden im Rahmen der Vorbereitung und Herrichtung von Deponiefeldern der UTD zu Deponiezwecken eingesetzt, um das Sohlenniveau anzuheben und Absätze in den Sohlen (sogenannte Strossenkanten) und sonstige Höhenunterschiede auszugleichen. Das so hergestellte Planum soll als hinreichend tragfähiger und ebener Untergrund für die spätere Einstapelung von Abfallgebinden im Rahmen der Deponierung von Abfällen dienen.

Zunächst war lediglich die Befüllung von 80-l-Gewebesäcken mit nur einem einzelnen Abfall (dieselbe Abfallart, derselbe Abfallerzeuger, dieselbe Anfallstelle und dieselben Abfalleigenschaften) genehmigt. Mittels entsprechender Änderungsgenehmigungen wurde zwischenzeitlich zunächst die Befüllung einer 80-l-Gewebesäcke mit maximal zwei einzelnen Abfällen mit gleicher Abfallschlüsselnummer und später auch das Vermischen von Abfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern für drei

konkret bezeichnete Mischungen zugelassen. Dieses Vermischen darf ausschließlich der Dichteregulierung dienen.

Nunmehr beabsichtigt die K+S Minerals and Agriculture GmbH weitere Abfälle mit unterschiedlichen bzw. gleichen Abfallschlüsselnummern zwecks Dichteregulierung im Rahmen des Betriebs der Silo- und Absackanlage zu mischen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Änderung des Betriebs der Silo- und Absackanlage durch Vermischen von Abfällen mit gleichen und unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern zur Dichteregulierung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich abfallrechtlich planfestgestellten Vorhabens darstellt. Diese Feststellung ist von folgenden wesentlichen Gründen getragen: Mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens gehen keine baulichen Veränderungen, insbesondere keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, einher. Weiterhin hat die Umsetzung der Maßnahmen keinen Einfluss auf die genehmigten übertägigen Lagerkapazitäten sowie die planfestgestellte Entsorgungskapazität der UTD von 100.000 t/a. Außerdem sind ausgehend von der Umsetzung des Vorhabens keine veränderten Staub- und Lärmemissionen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 07.10.2019 - Z/233-31030/8/19

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Einziehung

Die im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale), Landkreis Salzlandkreis, gelegene für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße L 50 vom Abzweig der

Gemeindestraße „Vorwerk Zepzig“ der Stadt Bernburg (Saale) bei Netzknoten 4236 094, Station 1.120, bis zur Einmündung der Kreisstraße K 2107n des Landkreises Salzlandkreis in die Linie der Landesstraße L 50 bei Netzknoten 4236 094, Station 3.000, mit einer Länge von 1 880 Metern, wird eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 15.10.2019 - Z/233-31030/9/19

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Bismark, Landkreis Stendal, gelegene Neubaustrecke der Ortsumfahrung Schernikau im Zuge der Landesstraße L 15 wird vom Abzweig von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3337 005, Station 4.400, bis zur Einmündung der Neubaustrecke in den bisherigen Verlauf der Landesstraße L 15 bei Netzknoten 3336 022, Station 0.612 (alt), mit einer Länge von 1 033 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 15 gewidmet.

Die im Zuge der Neubaustrecke der Landesstraße L 15 neu gebauten Radwege nördlich der Fahrbahn von der Anbindung des Gewerbegrundstückes am Beginn der Neubaustrecke der Ortsumfahrung Schernikau bis zur Querung des Radweges der Landesstraße L 15 sowie der südlich der Fahrbahn gelegene Radweg vom Anschluss an den bisherigen Radweg bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg vor dem Knoten Landesstraße L 15/Kreisstraße K 1048, einschließlich der Fortführung des Radweges südlich der Fahrbahn der Landesstraße L 15 vom Abzweig des Wirtschaftsweges bis zum Bauende des Radweges bei Netzknoten 3336 022, Station 0.750 (alt) werden als Bestandteil der Landesstraße L 15 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 15 vom Abzweig der

Neubaustrecke der Landesstraße L 15 von ihrer bisherigen Linie bei Netzknoten 3337 005, Station 4.400, bis zum Abzweig der Neubaustrecke der Kreisstraße K 1048 bei Netzknoten 3337 005, Station 4.751 sowie vom Ende der zur Gemeindestraße der Stadt Bismark abzustufenden Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 15 bei Netzknoten 3336 022, Station 0.360, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 15 in ihre bisherige Linie bei Netzknoten 3336 022, Station 0.612 (alt), mit einer Gesamtlänge von 603 Metern, werden eingezogen.

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.12.2019 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft; 2. Sitzung 2019 des Regionalausschuss des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“

Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Kleiner Kreistagssaal

Termin: Dienstag, den 19. November 2019,
um 14.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 18.06.2019
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2015
- TOP 7** Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2016
- TOP 8** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2020

- TOP 9** Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und des 2. Entwurfs zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (Abwägung)
- TOP 10** Entscheidung über eine erneute öffentliche Beteiligung zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle
- TOP 11** Entscheidung über eine erneute öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle
- TOP 12** Planänderung des Regionalen Teilgebietsprogramms für den Planungsraum Merseburg-Ost
- TOP 13** Planänderung des Regionalen Teilgebietsprogramms für den Planungsraum Geiseltal
- TOP 14** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 15** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 11.11.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft; konstituierende Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“

Tagungsort: Stadtverwaltung Halle
Stadthaus am Markt
06108 Halle (Saale)
Großer Sitzungssaal (Festsaal)

Termin: Dienstag, den 10. Dezember 2019,
um 14.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 25.06.2019
- TOP 5** Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft und Bestimmung seiner Stellvertreter
- TOP 6** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

- TOP 7** Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2015
- TOP 8** Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2016
- TOP 9** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2020
- TOP 10** Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und des 2. Entwurfs zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (Abwägung)
- TOP 11** Entscheidung über eine erneute öffentliche Beteiligung zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle
- TOP 12** Entscheidung über eine erneute öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle
- TOP 13** Planänderung des Regionalen Teilgebietsprogramms für den Planungsraum Merseburg-Ost
- TOP 14** Planänderung des Regionalen Teilgebietsprogramms für den Planungsraum Geiseltal
- TOP 15** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 16** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 25.10.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 11/2019
15. November 2019

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes
für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von
Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaldung im Rahmen des
Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des
Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II
(römisch Zwei) Werk Zielitz**

**und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur
bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der
Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung
sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das
Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der
Molchsende- und der Molchempfangsstation**

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt,
Dezernat – 33 Besondere Verfahrensarten**

**zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von Maßnahmen zur
Vorbereitung der Aufhaldung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für
die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II
(römisch Zwei) Werk Zielitz**

**und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen
Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen
der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das
Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der
Molchempfangsstation**

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §
74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt
gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und
produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle
Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände
werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der
Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des
Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine
nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von
deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür
ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind.
Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für
eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) mit Schreiben
vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018)
zur Planfeststellung vor. Teil des Antrags auf Planfeststellung sind auch Anträge auf
Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im
Bereich der Pumpstation PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung und zur
Einleitung von Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen im Bereich der
Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation anfällt, in das
Grundwasser.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe § 1 VwVfG
LSA i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG. Im Planfeststellungsverfahren entscheidet die
Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG auch über die Erteilung
wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.

Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist wurde am 13. und 15.05.2019 der Erörterungstermin im Akademiesaal des Schlosses Hundisburg in Schloss 1, 39343 Hundisburg, durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.05.2019, zugegangen am 03.06.2019, hat die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns verschiedener Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das LAGB hat den vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30.09.2019 zugelassen und wasserrechtliche Erlaubnisse für die bauzeitliche Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangstation mit Bescheiden vom 30.09.2019 erteilt.

A. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b Abs. 1 BBergG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20286/2019 - ist der vorzeitige Beginn zur Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz gemäß § 57b Abs. 1 BBergG zugelassen worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil der Zulassungsentscheidung:

Gemäß § 57b Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) wird auf den Antrag vom 29.05.2019 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen, dass bereits vor einer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans zur Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz mit der Ausführung des Vorhabens teilweise begonnen werden darf.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst:

- Fällen und Roden der Aufstandsfläche im 1. Bauabschnitt (BA) – bestehend aus den Teilabschnitten (TA) 1, 2 und 3.1 – sowie die infrastrukturelle Anbindung des 1. BA auf den Flächen gemäß Lageplan „Waldinanspruchnahme“ in Anlage 1 des Antrags,
- Profilierung des Untergrunds im 1. BA, TA 1, 2 und 3.1 und der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) sowie Herstellung des Systems Basisabdichtung im 1. BA auf den TA 1 und 2 auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der haldennahen Infrastruktur 1. BA, bestehend aus Pumpstation

(PS) 30, Halden-Druckleitung PS 30 bis zur Schieberstation, Verbindung der PS30 mit der Bestandsanlage, Kabelgraben vom temporären E-Container am Schiebekreuz (Knotenpunkt 10), E-Montage von PS 30 bis E-Station Becken 1/2, Nordwest-Zufahrt, Haldenumfahrung West, Haldenumfahrung Südost, Zufahrt zur Stapelbeckenanlage, bauzeitliche Zuwegung, Einfriedung sowie Bereitstellungsflächen auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,

- Errichtung der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe 1. BA, bestehend aus Schieberstation, Stapelbecken 1 und 2 mit Entnahmebauwerk und E-Station, Teilausbau der Beckenumfahrung und Ringleitung mit Einfriedung, provisorische Abstoßleitung DN 300 zwischen Schieber- und Molchsendestation, temporäre Zaunanlage, Ausbau der bauzeitlichen Zufahrt Friedrichshöhe sowie Bereitstellungsflächen für Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der Abstoßleitung, bestehend aus zwei 4,9 km langen Leitungen C in DN 300 und D in DN 200, Freigefälleleitung E mit einer Länge von ca. 600 m in DN 400, Elektro- und Datenkabel, Molchsendestation, zwei Bauwerken BW1 und BW4 zur Tiefpunktentleerung, drei Bauwerken BW2, BW3 u. BW5 zur Be- und Entlüftung, Molchempfangsstation einschl. Außenanlagen, Anpassung des Einleitbauwerks in die Elbe sowie temporäre Bereitstellungsflächen 1-4 für Baustelleneinrichtungen und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

B. Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20287/2019 - ist die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung in Gestalt von Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf Antrag, Stand 29.09.2017, eingereicht als Anhang 7.1.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung bestehend aus Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung mit anschließender Einleitung in den Straßengraben/Grenzgraben bzw. die Elbe mit folgenden Inhalten erteilt:

1. Die Grundwasserhaltung wird in folgenden Bereichen zugelassen:
 - Bereiche der Pumpstation PS30, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstück 241 (Flurstück vor Vermessung 118),
 - Bereiche des Rohrgrabens der zu errichtenden Abstoßleitung von Station 2+650 bis 3+050, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 54, 237/58, 240/58, 58/1, 63/1, 63/2, 72/4, 420 und 304/40 sowie der Baugrube in Station 3+150, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 72/3 und 72/4,
 - Bereiche des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1) sowie der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).
2. Die Einleitung des im Bereich der Pumpstation PS 30 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbekm 352,3 – linkes Ufer in die Elbe wird zugelassen.
3. Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 2+650 bis 3+050 und der Baugrube in Station 3+150 entnommenen Grundwassers über den westlichen Straßengraben der Bahnhofstraße / Grenzgraben /

Heinrichshorster Graben in den Tanger wird zugelassen.

4. Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750 und der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbe-km 352,3 – linkes Ufer in die Elbe wird zugelassen.
5. Die Erlaubnis ist befristet vom jeweiligen Baubeginn an den Pumpstationen bzw. dem Rohrgraben bis zum jeweiligen Bauende.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

C. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20288/2019 - ist die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfanganstation gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf die Anträge, Stand 23.02.2018, eingereicht als Anhänge 7.1.4.1 – 7.1.4.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsendestation und der Molchempfanganstation mit folgenden Inhalten erteilt:

Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erfolgt im Bereich des Grundwasserkörpers OT 5 „Zielitzer Haldengebiet“. Die Einleitung wird nur in folgenden Bereichen zugelassen:

- Bereich der Nebenflächen der Schieberstation westlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 235, 231, 232 und 9/17,
- Bereich der Nebenflächen der Molchsendestation südlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 44/5 und 223,
- Bereich der Molchempfanganstation bei km 4,9 der Abstoßleitung im Bereich des Klärwerkes Rogätz, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstück 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidungen gemäß A. – C.:

Jeweils eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidungen mit einer Ausfertigung der den Entscheidungen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen **vom 25.11.2019 bis zum 09.12.2019** (jeweils einschließlich) zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- Einheitsgemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben:
 - Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Freitag: 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

- Stadt Burg, Stadtverwaltung, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg:
 - Montag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Dienstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Mittwoch: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Hauptsitz, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz:
 - Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Außenstelle Colbitz, Teichstraße 1, 39326 Colbitz
 - Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Einheitsgemeinde Elbe-Parey, Parey, Büro der Bürgermeisterin, Zimmer 104, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey:
 - Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Calvörde, Haldensleber Str. 21, 39359 Calvörde OT Flecken Calvörde
 - Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- Hansestadt Gardelegen, Verwaltungsgebäude II, FB Baudienstleistungen, Zimmer 112, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen:
 - Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Stadt Haldensleben, Rathaus Haldensleben, Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben:
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Jeden ersten Samstag im Monat: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Einheitsgemeinde Hohe Börde, Zentrale des Dienstgebäudes, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben:
 - Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Rathaus, Bauamt Zimmer 116, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow:
 - Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Stadtplanungsamt, im Raum 627 (6. Etage), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg:
 - Montag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Dienstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 - Mittwoch: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Einheitsgemeinde Möser, Raum 47, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser:
 - Montag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Einheitsgemeinde Niedere Börde, Gemeindeentwicklung, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben:
 - Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:45 Uhr
 - Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:45 Uhr
 - Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:45 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:45 Uhr
 - Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
- Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Ratssaal, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark):
 - Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Stadt Tangermünde, Stadtverwaltung - Amt für Finanzen und Investitionen, Zimmer 24, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde:
 - Montag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Mittwoch: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Freitag: 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
- Stadt Tangerhütte, Stadtverwaltung, Rathaus, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte:
 - Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Stadt Wolmirstedt, Stabsstelle Stadtentwicklung, Raum 102, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt:
 - Montag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Mittwoch: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Die Zulassungsbescheide können mit Beginn der Auslegung zusätzlich im Internet über www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Zulassungsbescheide.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Entscheidungen den Betroffenen sowie denjenigen gegenüber, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Entscheidungen auch einzeln bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.